

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus

**Herausgeber:** Kantonales Statistisches Bureau Bern

**Band:** - (1923)

**Heft:** 2

**Artikel:** Gemeinde-Finanzstatistik : Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** Einleitung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850365>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gemeinde-Finanzstatistik.

---

## Einleitung.

In keiner Zeit spielten die Finanzen in der Oeffentlichkeit eine so grosse Rolle, wie in der gegenwärtigen. Die gewaltigen Anforderungen, welche der Weltkrieg an die beteiligten Staaten stellte, die enormen Schuldenlasten, die denselben erwuchsen, die wirtschaftliche Krisis und Notlage der Nachkriegszeit, die bedenkliche Teuerung, welche in der nie dagewesenen Geldentwertung ihren Ausdruck findet, die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der ausserordentlichen Kosten für die Verbilligung des Lebensunterhalts, für Arbeitslosenunterstützungen, für das Armen- und Schulwesen, der öffentlichen Ausgaben überhaupt — von all diesen schweren Heimsuchungen und Aufgaben sind auch die am Kriege unbeteiligten Staaten und öffentlichen Gemeinwesen nicht verschont worden, sondern es verungünstigten dieselben die öffentlichen Finanzen auch in der Schweiz, sei es durch direkten alterierenden Einfluss, sei es durch indirekte Rückwirkungen, in ausserordentlichem Masse. Tatsächlich befinden sich denn auch nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone und viele Gemeinden in äusserst bedrängter Finanzlage, und nicht ohne Grund sind Bestrebungen und Projekt-Massnahmen zur Sanierung überall an der Tagesordnung, denn es ist ein dringendes Gebot, Vorkehren zu treffen, um aus dieser bedenklichen Finanzmisere wieder herauszukommen. Den finanzwirtschaftlichen Problemen kommt zur Zeit die grösste Bedeutung im öffentlichen Leben zu; denn einerseits will man wissen, wie und in welchem Masse die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Aufgaben, sei es im Wege der Besteuerung oder durch andere Einnahmequellen aufgebracht werden sollen und wie die Lasten sowohl zwischen Staat und Gemeinden, als auch zwischen den Gemeinden unter sich und hinsichtlich der Steuern unter den verschiedenen

Berufsständen und Bevölkerungsklassen durch gesetzgeberische Reformmassnahmen auszugleichen seien. Dies führt von selbst dazu, vorab die finanzielle Lage des Staates und sodann der Gemeinden näher zu untersuchen und den bezüglichen Untersuchungsergebnissen intensivere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Als Informations- und Registrierorgan der öffentlichen Verwaltung kommt der amtlichen Statistik im allgemeinen die Aufgabe zu, über die Vorgänge der materiellen sowohl als auch der geistigen Kultur möglichst allseitig Buch zu führen. Auf ökonomischem Gebiete ist es besonders die Finanzverwaltung des Staates und der Gemeinden, über welche fortgesetzt Buch geführt werden muss, um der Oeffentlichkeit Rechnung ablegen zu können. Dies gilt in erster Linie für die Art und Weise der Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel bezw. der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung, wie sie in den Jahresrechnungen jeweilen zur Darstellung kommen. Aber auch ein zuverlässiger Einblick in die Finanzen, den Bestand und die Veränderung des Vermögens der Gemeinden wie des Staats ist notwendig, nicht allein im Interesse der Verwaltungsaufsicht, sondern auch zum Zwecke der Beurteilung der Leistungsfähigkeit, der Finanzkraft der Gemeinden im Vergleich zum Staate.

Ueber die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter soll eine fortlaufende oder periodische Zusammenstellung der jährlichen Rechnungsergebnisse der Gemeinden auf Grund der regierungsstatthalteramtlichen Passation der Gemeinderechnungen und auszugsweisen Berichterstattung Aufschluss geben. Während manche Staaten und auch einige Kantone, wie z. B. Zürich, diesem Gegenstand, also der Gemeindefinanzstatistik, regelmässig eine jährliche Bearbeitung und Veröffentlichung widmen, geschah dies für den Kanton Bern bisher nur periodisch. Nach dem von uns bereits vor mehr als 40 Jahren befürworteten Arbeitsplane sollte u. a. wenigstens von fünf zu fünf Jahren eine vollständige Uebersicht über den Bestand sämtlicher Gemeindegüter erstellt und veröffentlicht werden. Bereits in den 1870er Jahren war das kantonale statistische Bureau bemüht gewesen, eine vollständige und regelmässige Gemeinde-Finanzstatistik anzubahnen, jedoch gelang es demselben damals nicht, diese Arbeit auch nur für ein Jahr zustande zu bringen, weil stets eine Anzahl Gemeinden mit der Rechnungsablage im Rückstande waren und die unmittelbar verantwortlichen

Aufsichtsbehörden (Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthalter) gegen diese säumigen Gemeinden nicht immer pflichtgemäß vorgingen. Erst zu Anfang der 1880er Jahre wurde es uns möglich, eine vollständige Uebersicht über die Rechnungsergebnisse und den Stand der Gemeindegüter auf Grund der jährlich von den Regierungsstatthalterämtern eingesandten Rechnungsauszüge zu erstellen und der Oeffentlichkeit zu übergeben; dieselbe erschien damals im Separatabdruck der Zeitschrift für schweiz. Statistik (Jahrg. 1882, Heft IV). Für die Jahre 1885 und 1890 sodann wurde die bezügliche Arbeit von der Kanzlei der Direktion des Gemeindewesens besorgt und jeweilen ca. zwei Jahre nachher als Beilage zum Geschäftsbericht dieser Direktion im Staatsverwaltungsbericht veröffentlicht. Zu erwähnen ist noch, dass die genannte Direktion bereits im Verwaltungsbericht von 1882 eine vom damaligen Direktionssekretär verfasste historisch-statistische Uebersicht über die Ergebnisse der Gemeindegüter-Ausscheidungen, sowie eine vervollständigte Detailübersicht über den Bestand der Burgergüter auf 31. Dezember 1880 veröffentlicht hatte; ebenso wurden die Burgergutsnutzungen bereits wiederholt zum Gegenstand statistischer Nachweise und Veröffentlichungen im Staatsverwaltungsbericht gemacht, nämlich pro 1883 und 1892 (für letzteres Jahr im Bericht pro 1893); ferner veröffentlichte das kantonale statistische Bureau für das Jahr 1882 (in Lieferung III seiner «Mitteilungen», Jahrgang 1883) eine erstmalige vollständige Uebersicht der Gemeindesteuern und wiederholte diese Arbeit seither regelmässig alle fünf Jahre; die letzte basierte auf das Jahr 1918 und erschien in Lieferung II, Jahrg. 1920 der «Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus». Besondere Erwähnung verdienen die von der kantonalen Armendirektion seit ca. 60 Jahren bereits alljährlich bearbeiteten Zusammenstellungen über die Ergebnisse der Armgutsverwaltung (örtliche und burgerliche Armenpflege) der Gemeinden, welche bis zum Jahre 1887 summarisch, d. h. amtsbezirksweise und von da an bis zum Jahr 1912 detailliert, also gemeindeweise, seit 1912 aber wieder nur nach Amtsbezirken in den Staatsverwaltungsberichten enthalten sind. Die Armendirektion hat übrigens bei der Aufnahme der schweiz. Armenstatistik pro 1890, sodann auch anlässlich der Revision der bernischen Armengesetzgebung bereits im Jahre 1895, endlich mit der Durchführung der im Jahr 1912 angeordneten eidg.

Erhebung über die auswärtige (interkantonale) Armenpflege ein umfangreiches statistisches Material über diesen Zweig der Gemeindeverwaltung geliefert; zudem hat dieselbe Jahr für Jahr gemäss § 77 des Armengesetzes vom 28. November 1897 eine gemeindeweise Aufstellung über die Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an die Armenausgaben besonders belasteter Gemeinden vom Regierungsrate genehmigen zu lassen, in welcher die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nach dem reinen Steuerkapital und den vorhandenen Mitteln, bzw. den Gemeinde- und Staatszuschüssen beurteilt und demnach der ausserordentliche Staatsbeitrag bemessen wird. Auf eine als Bestandteil der Gemeinde-Finanzstatistik von besonderer Bedeutung erscheinende Arbeit des kantonalen statistischen Bureaus ist noch hinzuweisen, nämlich auf die in Lieferung I, Jahrg. 1896 der «Mitteilungen» desselben enthaltene Darstellung der Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons, welche auf dem Jahr 1893 basiert und worin nicht nur die Reinvermögen sowie die Total-Einnahmen und -Ausgaben der Einwohnergemeinden für rückwärtige Zeitpunkte vergleichend, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1893 spezifiziert dargestellt sind. Eine mehr indirekt mit dem Pensum der Gemeinde-Finanzstatistik zusammenhängende Arbeit betrifft die von 1904 hinweg einige Jahre hindurch, zuletzt pro 1917, zu Handen der Unterrichtsdirektion einerseits und der Redaktion des Jahrbuchs für das schweizerische Unterrichtswesen vorgenommene Ermittlung betr. die Ausgaben der Gemeinden zu Schulzwecken, deren Detailergebnisse jedoch nur im Manuskript zusammengestellt, also nicht veröffentlicht worden sind. Eine ähnliche Massnahme im Sinne des Lastenausgleichs, wie diejenige nach der zitierten Bestimmung des Armengesetzes machte der § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 notwendig, indem auch die Unterrichtsdirektion eine gemeindeweise Aufstellung ausarbeiten lassen musste, in welcher der ausserordentliche Staatsbeitrag an besonders belastete Gemeinden nach Massgabe des reinen Steuerkapitals, des Steuerfußes und Feststellung des «anrechenbaren» Steuerkapitals berechnet wurde und welche jeweilen vom Regierungsrate zum Beschluss erhoben und als Beilage zum Protokoll gedruckt worden war. Für die Zugrundelegung der Steueransätze wurde mit der perio-

dischen Aufnahme der Gemeinde-Steuerstatistik durch das kantonale statistische Bureau pro 1908, 1913 und 1918 auf Verlangen der Unterrichtsdirektion eine besondere Ermittlung des Steuerbezugs seitens der Schulgemeinden verbunden. Das Gesetz betr. Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 9. Oktober 1918 und ganz besonders das neue Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 mit der skalamässigen Lastenverteilung und der Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen machten dann neue spezielle Ermittlungen der Schulsteuerverhältnisse notwendig, welche in der weitern Ausführung von der Direktion des Unterrichtswesens selbst besorgt wurden. Eine vollständige Uebersicht über die Rechnungsergebnisse sämtlicher Gemeindegüter ist indes seit 1910<sup>1)</sup> nicht mehr erstellt worden; eine neue Bearbeitung und umfassende Darstellung derselben erschien daher nach einem zehnjährigen Zeitraum nicht nur aus Gründen der Konsequenz hinsichtlich der Periodizität, bezw. der regelmässigen Anordnung und im Interesse der daherigen Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse, sondern namentlich auch im Interesse der Verwaltung wirklich angezeigt und zwar um so mehr, als in dieser letzten Jahrzehntperiode das Verwaltungswesen der Gemeinden durch Erlass des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 neu geordnet worden ist.

---

### **Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden.**

Wie bereits bemerkt, hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden in den letzten Jahren durch gesetzliche Erlasse wesentliche Aenderungen im Sinne zeitgemässer Neuordnung erfahren. Es dürfte angezeigt sein, einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entwicklung der Gemeindeverwaltung und die Ausübung der staatlichen Aufsicht über dieselbe zu werfen, wobei auf die wesentlichsten Gesetzesvorschriften mit Unterscheidung der bereits aufgehobenen und noch in Kraft bestehenden Erlasse hingewiesen werden soll. Das Rechnungswesen der Gemeinden betr. die Verwaltung der Gemeindegüter unterliegt im Kanton Bern bereits seit 54 Jahren einheitlichen Bestimmungen durch Gesetze, Dekrete,

---

<sup>1)</sup> Vergl. Lieferung II, Jahrgang 1912 der Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureau mit Inhalt: „Gemeindefinanzstatistik“.